



Seminararbeit zum ÖBV-Führungskräfteseminar 2008/2009

Unfallrisiko für Musikkapellen

von

Ernst Schwarz

Musikverein Breitenfeld an der Rittschein

04 / 2009



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Vorstellung meiner Person.....	4
Der Musikverein Breitenfeld an der Rittschein.....	6
Ein schwarzer Tag für die österreichische Blasmusik.....	7
Das Risiko Musik im Straßenverkehr.....	8
Zusammenfassende Regeln für „Musik in Bewegung“.....	11
Sportliche Aktivitäten im Musikverein.....	12
Leistung der „AUVA“.....	13
Invalidität und Unfallkosten.....	14
Unfallverursacher haftet mit seinem Privatvermögen.....	15
Anhang.....	16



Vorwort

Im alltäglichen Einsatz der österreichischen Blasmusik im Jahreskreis, ist man in den Konzertsälen sowie im Freien ständig vertreten. Durch die finanzielle Unterstützung der Bevölkerung möchte man sich stets bei jeder Gelegenheit bestmöglich präsentieren. Jede Ausrückung ist allerdings mit Risiko verbunden, bei der sich Personen verletzen können. Speziell die „Musik in Bewegung“ umfasst einen sehr großen Risikobereich. Bei großen Ereignissen und Musikertreffen ist oft bestens vorgesorgt, wobei die Unterstützung durch die Exekutive stets vorbildlich ist. Hinter diesen Veranstaltungen steht auch meistens ein Komitee. Dieses plant und führt die gesamte Veranstaltung, erkennt frühzeitig sämtliche Gefahren und trifft die nötigen Vorkehrungen. Anders ist es schon bei den kurzfristigen, kleineren Veranstaltungen, bei denen man diese Organisation nicht im Rücken hat. Diese Termine werden kurzfristig festgesetzt, wobei hier manchmal auf wichtige Vorkehrungen vergessen wird.

Für meine Arbeit im Zuge der Führungskräfte Seminars Süd 2008/2009 habe ich das Thema „Unfallrisiko für Blasmusikkapellen“ gewählt. Aus meiner alltäglichen Praxis ergibt sich die Erfahrung, welchen Gefahren im Zuge ihrer musikalischen Tätigkeit Musikkapellen ausgesetzt sind. Es soll dies keine Schulung für eine Unfallversicherung sein, jedoch möchte ich allen Musikern in diesem Bereich einen sensibleren Umgang mit diesem Thema nahe legen. Wir kennen das ja alle aus der Praxis. Wenn ein Unfall geschehen ist, hat es hinterher jeder gewusst. Im Nachhinein ist ein jeder der „Gscheitere“. Nur gibt es manchmal kein Nachher!

Der österreichische Blasmusikverband bietet seit Jahren eine Lösung durch die Gruppenunfallversicherung für Musikkapellen an. Ich hoffe für alle Interessierte, dass ich das für einige schwierige Versicherungsdeutsch für diese etwas verständlicher näher bringen kann.



Vorstellung meiner Person und musikalische Laufbahn!



Mein Name ist Ernst Schwarz, geboren am 18.06.1970, wohnhaft in Lembach bei Riegersburg. Ich bin verheiratet (Manuela) und habe einen Sohn (Fabian) mit zwölf Jahren. Mein Vater Josef Schwarz (Bariton) sowie mein Bruder Josef jun. (Flügelhorn) musizierten bereits in meiner Kindheit beim Musikverein Breitenfeld an der Rittschein. Im Alter von zwölf Jahren begann ich das Instrument der Zugposaune zu erlernen. Später erlernte ich das Tenorhorn, dessen weiche, harmonische Klänge bis zum heutigen Tage einen ungemeinen Reiz auf mich ausüben.



Während meines Präsenzdienstes spielte ich auch bei der Musikkapelle „Von der Groeben“ in der Kaserne Feldbach mit, welche ich sechs Jahre musikalisch unterstützte.

Im Musikverein Breitenfeld wurde ich mit 17 Jahren Jugendreferent und Notenarchivar. Mit 25 Jahren wurde ich zum Stabführer Stellvertreter befördert. Durch das plötzliche Ableben unseres Stabführers, nahm ich im Alter von 30 Jahren das Amt des Stabführers ein. Im Jahr 2003 wurde unser Vorstand erneuert, wobei ich dann zusätzlich zu meiner Aufgabe als Stabführer, auch den Obmann Stellvertreter angenommen habe. Mit Jänner 2009 habe ich diese Vorstandsposition aus zeitlichen Gründen aufgegeben. Außerdem bringt frisches Blut im Vorstand immer neuen Schwung.

Meine Frau Manuela spielt seit mehr als 10 Jahren Klarinette und mein Sohn Fabian wirkt seit fünf Jahren auf dem Bariton in unserem Jugendblasorchester mit bzw. schon seit zwei Jahren im Musikverein bei den „Großen“. Ich bin stolz, dass die Blasmusik mein (unser) gemeinsames Hobby ist!

Der Musikverein Breitenfeld an der Rittschein
Engagement muss Spass machen!



Der Musikverein Breitenfeld wurde urkundlich erstmalig 1860 in der heimischen Kirchenchronik erwähnt. Obwohl wir im nächsten Jahr unser 150 jähriges Bestandsjubiläum feiern, sind wir ein sehr junger Verein. Derzeit spielen 53 Musiker mit, davon sind 38 unter 30 Jahre alt. Der Anteil der Frauen beträgt 48 %. Rund 40 Schüler erlernen derzeit in unserem Tochterunternehmen „MAZ“ (Musikausbildungszentrum) ein Instrument, wovon 20 Schüler in unserem Jugendblasorchester musizieren.

Unser Leitspruch „Engagement muss Spass machen“ ist unser Garant für unseren musikalischen Weg der Weiterentwicklung und des Erfolges. Von der durchschnittlichen Dorfkapelle haben wir uns in den letzten Jahren zum vorzeigefähigen Allround-Orchester etabliert. Auch bei „Musik in Bewegung“ wurden ausgezeichnete Erfolge errungen. Wir sehen uns als Gleichgesinnte einer großen Familie, die gemeinsam eines der schönsten Hobbys der Welt verbindet – „die Musik“.

Ein schwarzer Tag für die österreichische Blasmusik.

11. April 2004



Der Musikverein Thörl trifft sich zum traditionellen Oster-Weckruf in den frühen Morgenstunden. Als die Musiker auf der B20 an der Kirche vorbeigingen, raste hinter ihnen ein Opel Vectra heran. Ein Augenzeuge schilderte: „Die schnurrgerade Straße war gut beleuchtet, zudem hatten wir uns zum Notenlesen noch Stirnlampen aufgesetzt. Der Lenker hätte uns sehen müssen.“

Der Opel war ungebremst mit etwa 80 bis 90 km/h in die Musikergruppe gerast und dann in den Straßengraben gestürzt. „Die Verletzten, ihre Trachtenhüte und Instrumente lagen im Umkreis von 30 Metern auf oder neben der Straße“, so Günther Kloiber, Einsatzleiter des Roten Kreuzes.

Für Musikvereinsobmann und Vizebürgermeister Franz Rappold – er hatte in der letzten Reihe die große Trommel geschlagen – kam jede Hilfe zu spät, er war sofort tot. Seine ganze Familie hatte beim Weckruf mitmusiziert. Tochter Katharina, 14, und Sohn Andreas, 19, wurden schwer verletzt. Ebenfalls schlimm erwischte es Herbert Pirker, 49, Hubert Reiter, 20, Richard Fuchs, 31, Silvia Bajzek 18, und ihren Vater Wolfgang, 44. Er erlag am Ostermontag im Krankenhaus seinen schweren Verletzungen.

Der 19-jährige Unfalllenker, der ohne Führerschein mit 2,5 Promille in die Musikergruppe raste, wurde vor Gericht zu eineinhalb Jahren unbedingter Haft verurteilt. Der Verurteilte zeigte sich vor Gericht voll geständig, er konnte sich aber nicht an den Unfallshergang erinnern.



Das Risiko Musik im Straßenverkehr!

Eines unserer größten Risiken ist das Auftreten der Musikkapellen auf öffentlichen Wegen und Straßen bei unseren alljährlichen Einsätzen. Unser Gesetzgeber hat die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhalten und Auftreten von geschlossenen Formationen wie Musikkapellen und Festzügen auf öffentlichen Verkehrswegen, Straßen und ähnlichem in der österreichischen Straßenverkehrsordnung geregelt.

Demnach haben geschlossene Züge von Fußgängern, Prozessionen, Leichenbegräbnisse und sonstige Umzüge die Fahrbahn zu benützen. Bei Benützung von Gehsteigen, Gehwegen, Reit- und Radwegen muss sich die Formation auflösen.

Das Überqueren von Brücken darf nicht im Gleichschritt erfolgen. Es empfiehlt sich daher, bei der Festlegung der Strecken die Möglichkeit einer Umgehung von Brücken einzuplanen oder gegebenenfalls zeitgerecht den Marsch abubrechen, um ohne Tritt über sie zu marschieren.

Bei Dunkelheit, in der Dämmerung, bei Nebel oder sonstiger Sichtbehinderung wie starkem Regen oder Schneetreiben, ist es erforderlich, soweit die Beleuchtung nicht ausreicht, den Zug mit Lampen auszustatten. Hier gibt es die Weisung, die Spitze des Zuges mit weissen, das Ende des Zuges mit roten Lampen erkenntlich zu machen.

Darüber hinaus darf ein geschlossener Zug von Fußgängern auch von begleitenden Fahrzeugen beleuchtet werden.

Da in der Praxis die ersterwähnte Variante der Beleuchtung mit Lampen mit weiteren Kosten für die Anschaffung geeigneter Beleuchtungskörper verbunden ist, dürfte die zweckmäßigere Lösung die Absicherung durch mitfahrende Fahrzeuge sein.

Wenn sich diese geschlossenen Züge auf der Straße bewegen, ist der allgemeine Verkehr verpflichtet anzuhalten. Ausschließlich Lenker von Einsatzfahrzeugen wie Polizei, Feuerwehr und Rettung, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs dringend erforderlich ist, sind berechtigt, den Zug zu unterbrechen oder ihn in ihrer Fortbewegung zu behindern.



Diese Benützungen der Straße bei Umzügen, Prozessionen sowie Versammlungen unter freiem Himmel, sind drei Tage vorher der zuständigen Behörde zu melden. Leichenbegräbnisse sind durch die Bestattungsfirma 24 Stunden vorher der Behörde bekannt zu geben – meist ist die örtliche Gemeinde dafür zuständig.

Vom Zuständigkeitsbereich gehören Bundes- und Landesstraßen in den Kompetenzbereich der Bezirkshauptmannschaft, für Gemeindestraßen ist das jeweilige Gemeindeamt zuständig. Der Veranstalter, der eine Musikkapelle engagiert, ist für die Anmeldung bei der betreffenden Behörde zuständig



Wenn jedoch der Musikverein selbst als Veranstalter in Erscheinung tritt, so ist dieser selbst für die Meldung verantwortlich.

Bei der Benützung der Fahrbahn bei „Musik in Bewegung“ auf öffentlichen Verkehrswegen sollten folgende Bestimmungen noch beachtet werden:

Laut dem Gesetzgeber haben geschlossene Züge die rechte Fahrbahnseite zu benützen. Die Benützung der Fahrbahn soll in jedem Fall unter Bedachtnahme auf Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfolgen. Damit darf weder eine Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, noch eine Sachbeschädigung verbunden sein.

Geschlossene Züge dürfen nicht an engen Fahrbahnstellen, in unübersichtlichen Kurven, auf Brücken oder Tunnels halten. Ebenso ist es untersagt an Straßenstellen zu halten, wodurch andere Verkehrsteilnehmer behindert werden oder Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können.

Ebenso ist das Halten geschlossener Formationen außerhalb des Ortsgebietes bei starkem Nebel oder sonstiger Sichtbehinderung verboten. Auch hier gilt, dass in keinem Fall Einsatzfahrzeuge in ihrer Tätigkeit behindert werden dürfen.



**Zusammenfassend für dieses Thema gelten folgende
Verkehrsregeln für „Musik in Bewegung“.**

1. Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr gilt nicht gegenüber Umzügen und Kindern.
2. Fahrzeuglenker müssen im Ortsgebiet auf Sicht und bremsbereit fahren.
3. Gesetzliche Garantiepflicht des Stabführers für die Sicherheit der Musikkapelle vom Antreten bis zum Abtreten.
4. Die Musikkapelle muss die rechte Fahrbahn benützen und bei schlechter Sicht durch ein Schlussfahrzeug gesichert sein.
5. Ausrückungen sind der Gemeinde drei Tage, Begräbnisse einen Tag vorher bekannt zu geben.
6. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Verkehrsregelung bei Ausrückungen der Musikkapelle durch die Polizei oder bei deren Abwesenheit durch den Stabführer.
7. Jungmusikanten sind ab dem 14. Lebensjahr bei Ausrückungen für ihr Verhalten eigenverantwortlich.



Sportliche Aktivitäten im Musikverein

Zu den musikalischen Aktivitäten und Verpflichtungen in einem Jahr kommen auch noch die sportlichen Aktivitäten eines Musikvereines hinzu. In vielen Vereinen sind diese Termine zu einem fixen Bestandteil geworden, da sie die Kameradschaft und den Zusammenhalt eines Musikvereines immens fördern.

Diese sportlichen Aktivitäten umfassen viele Bereiche. Die Bandbreite zieht sich vom Radfahren, ein bis mehrtägigen Wanderungen, Fußballturniere (normale Beschuhung sowie Gaudi-Kick mit Gummistiefel, Watersoccer, etc.) Rodeln bis hin zum Schifahren und vieles mehr.

In unserem Musikverein ist unser zweitägiges Schiwochenende ein fixer Bestandteil unserer sportlichen Aktivitäten. Ich würde sogar sagen, einer unserer wichtigsten Termine der Kameradschaftspflege.

Gerade in diesem Bereich ist das Unfallrisiko nicht zu unterschätzen. Das Kuratorium für Verkehrssicherheit errechnete in der Wintersaison 2007/2008 mit mehr als 60.000 verletzten Wintersportlern die nach einem Unfall im Spital behandelt werden mussten. Oft sind Unachtsamkeit, Selbstüberschätzung und mangelnde Ausrüstung Gründe dafür. Den meisten ist dabei nicht bewusst, dass gesundheitliche Folgeschäden nach Freizeitunfällen durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht abgedeckt sind. Zum Ski- und Snowboard fahren, gehört zusätzlich zur richtigen Ausrüstung auch ein passender Versicherungsschutz. Ohne Unfallversicherung und privater Haftpflichtversicherung dürfte kein Skifahrer oder Snowboarder die Piste hinunter fahren.

Leistung der „AUVA“

Die Leistungen der „Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt“ (AUVA) beziehen sich auf den beruflichen Bereich. Dies bedeutet für Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte bzw. am Arbeitsplatz, Berufskrankheiten und gleichgestellte Unfälle wie Arbeitsunfälle. Bei einem Berufsunfall wird über einen Sachverständigengutachter eine Rente bestimmt. Diese ist variabel, je nach Art des Unfalles und dem Genesungszustand der Person, verändern sich diese Ansprüche. Unter 20 % Invalidität wird jedoch keine Rente ausbezahlt.

Deshalb ist es umso wichtiger die Lücken des Gesetzgebers mit einer privaten Unfallversicherung zu schließen. Gerade in den Bereichen wo sich Sport- und Freizeitunfälle ereignen, erbringt der Gesetzgeber nur begrenzte oder keine Leistung bzw. wird die erbrachte Leistung im Nachhinein zurückgefordert.



Invalidität und Unfallkosten

Eines der wichtigsten Risiken im Bereich der Unfallversicherung ist die Invalidität. Von Invalidität spricht man, wenn Aufgrund eines Unfalles Körperteile oder Organe teilweise oder vollständig ihre Funktion verloren haben oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sind. Erschütternd ist immer wieder, wenn nicht rechtzeitig vorgesorgt wurde. Zum menschlichen Leid kommt die finanzielle Sorge hinzu, wobei oft sogar die Existenz bedroht ist. Wenn es zu einem Unfall mit bleibender Invalidität kommt, ist es von enormer Wichtigkeit, dass hier größere Summen zur Auszahlung kommen. Dieses Geld sollte zum einem für Umbauten der Wohnung verwendet werden. Wenn der Verletzte seine erwerbsmäßige Tätigkeit nicht schnell ausüben kann, sollte er auch in diesem Fall finanziell abgesichert sein. Viele Versicherer bieten hier in diesen Bereichen ansteigende Leistungen an. Das heißt, dass bei hohem Invaliditätsgrad sehr oft die zwei- bis vierfachen Leistungen der Grundsumme ausbezahlt werden. Eine andere Möglichkeit auf dieser Ebene ist eine private Unfallrente, die ab einem vereinbarten Invaliditätsgrad lebenslang zur Auszahlung kommt.

Ein weiterer Bereich wo es zu erhöhten Kosten kommen kann, ist jener der Hubschrauberbergung nach einer Verletzung. Hier wird die Leistung durch unseren Sozialversicherer vorerst erbracht. Handelt es sich dabei um eine Sport- oder Freizeitverletzung, so wird diese Leistung im nach hinein bei der verletzten Person regressiert.





Weitere Kosten können auch entstehen, wenn es sich um Such- und Abtransportkosten von einer verunfallten Person handelt. Die Überstellung einer verunfallten Person erfolgt immer in das nächstgelegene Krankenhaus. Wenn dann der Wunsch besteht, dass es zu einer Überstellung in ein Krankenhaus in Wohnortnähe kommen soll, müssen auch diese Kosten selbst getragen werden.

Unfallverursacher haftet mit seinem privaten Vermögen

Hier möchte ich auf eine Seite der Leistung hinweisen, die oft nicht bedacht wird. Wenn man selbst einen Schaden (Unfall) verursacht, wodurch eine andere Person oder Sache zu Schaden gekommen ist, haftet man für den entstandenen Schaden mit seinem gesamten privaten Vermögen. Wenn es sich dabei um Kleinigkeiten handelt, können diese Ansprüche auch noch selbst bezahlt werden. Folgeschwer wird es allerdings, wenn es sich um nachhaltige Personenschäden handelt. Wenn man in diesem Bereich keine Absicherung hat, kann es ebenfalls zu Forderungen kommen, wo Existenzen gefährdet sein können.

Dieses Risiko ist in einer Privathaftpflichtversicherung abgedeckt bzw. in vielen Fällen in einer Haushaltsversicherung inkludiert. Der Versicherungsschutz ist wie folgt beschrieben:

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer, die Ehegattin oder Lebensgefährtin die im gemeinsamen Haushalt leben. Weiters sind automatisch die minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, sofern sie noch kein eigenes Einkommen haben bis zum 18 bzw. 25. Lebensjahr mitversichert. Es ist hier selbst Sorge zu tragen, wann Jugendliche aus diesem Versicherungsschutz ausscheiden und eine eigene Absicherung notwendig ist.



Anhang: Literatur und Quellenverzeichnis

Bild: Skiunfall

www.welt.de/.../skiunfall1-DW_Reise-48216g.jpg

Bild: Hubschrauberbergung

www.resources.vol.at/FastResource.aspx?ResourceID...

Bild und Text: Unfall in Thörl

www.kronenzeitung.at

Bild: Musikkapelle in Bewegung – Rittscheintaltreffen 2005 in Ottendorf an der Rittschein, Bernhard Posch

Bild: MV. Breitenfeld – Eigentum des MV. Breitenfeld an der Rittschein

Musik in Bewegung / Rechtliche Hinweise

DDr. Manfred König Rechtsanwalt und ehemaliger ÖBV-Präsident

ÖBV. www.blasmusik.at